

## DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer  
1115 Luxemburg, Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 25.754

### MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER des FCP DWS India (K 1008):

Für den oben genannten Fonds treten mit Wirkung vom 31. Januar 2021 folgende Änderungen in Kraft:

#### I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil:

##### 1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess

In Anbetracht der Offenlegungspflichten in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wurden in den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts Informationen dazu aufgenommen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess berücksichtigt werden.

Außerdem wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit entsprechenden Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken, Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken aufgrund von Straftaten, Missständen in der Verwaltung, Naturkatastrophen und mangelnder Berücksichtigung von Nachhaltigkeit ergänzt.

##### 2. Informationen über die Rücknahme von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Regelung zur Rücknahme von Anteilen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt verarbeitet:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Fonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „**Ursprünglichen Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „**Aufgeschobenen Bewertungstag**“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „**Aufschub**“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Fonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website [www.dws.com](http://www.dws.com) veröffentlichen.

## II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil:

### Änderung des Bewertungstags von Aufträgen

Die Orderannahme des Fonds ändert sich wie folgt:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Orderannahme Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 07:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 07:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.	Orderannahme Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 07:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am <b>darauffolgenden</b> Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 07:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des <b>übernächsten</b> Bewertungstages abgerechnet.

Durch diese Umstellung sollen auf Market Timing basierende Arbitragegeschäfte verhindert werden. Außerdem soll dadurch der wirksame Einsatz von Instrumenten des Liquiditätsmanagements unterstützt werden.

## III. Aktualisierung des Verwaltungsreglements

### 1. Änderung des Art. 10 „Beschränkung der Anteilrücknahme“

In Übereinstimmung mit der Änderung des Absatzes über die Rücknahme von Anteilen, insbesondere die Regelung zur Rücknahme von Anteilen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, wird Art. 10 des Verwaltungsreglements entsprechend aktualisiert (erhebliche Rücknahmen).

### 2. Änderung des Art. 17 „Verschmelzung“

Art. 17 des Verwaltungsreglements des Fonds bezüglich Verschmelzungen wird wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<ol style="list-style-type: none"><li>Der Fonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds eingebracht werden (Verschmelzung).</li><li>Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb des Fonds beschließen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass Anleger der aufzulösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</li><li>Dieser Beschluss wird in einer luxemburgischen Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften sämtlicher Vertriebsländer veröffentlicht.</li><li>Unbeschadet etwaiger Bestimmungen, die in Einzelfällen etwas anderes festlegen, vollzieht sich die Verschmelzung durch eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Anders als bei der Fondsauflösung (Artikel 16) erhalten die Anleger des eingebrachten Fonds jedoch Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, sowie</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>Gemäß den Bedingungen im Gesetz von 2010 kann der Fonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines luxemburgischen oder ausländischen OGAW entweder als verschmelzender oder als aufnehmender (Teil-)Fonds zusammengelegt werden.</li><li>Sofern in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt ist, wird die Verschmelzung so durchgeführt, als würde der verschmelzende Teilfonds ohne Liquidation aufgelöst und sein Vermögen gleichzeitig von dem aufnehmenden (Teil-)Fonds nach gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Anleger des verschmelzenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses des betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</li><li>Die Anleger des Fonds werden über die Zusammenlegung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft und, sofern vorgeschrieben, in den amtlichen Publikationsmedien der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile öffentlich angeboten werden, in Kenntnis gesetzt. Die Anleger des Fonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder</li></ol>

<p>gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>5. Die Anteilinhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Verschmelzung die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Verschmelzungsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft mittels Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis aus dem betreffenden Fonds auszuscheiden.</p> <p>6. Die Durchführung der Verschmelzung wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds überwacht.</p>	<p>den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>4. Erlischt ein verschmelzender Fonds, wird der Beschluss über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und durch eine im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (RESA) veröffentlichte Mitteilung über die Hinterlegung dieses Beschlusses beim Handels- und Gesellschaftsregister bekanntgegeben.</p> <p>5. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus beschließen, Anteilklassen des Fonds zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der verschmelzenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>6. Die Durchführung der Verschmelzung wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds überwacht.</p>
---	--

**Zusätzlicher Hinweis:**

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die maßgeblichen Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter [www.dws.com](http://www.dws.com) erhältlich.

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, Dezember 2020

**DWS Investment S.A.**